

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19- Epidemie (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung)

vom ...

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom ...,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zuständigkeiten

¹ Der Vollzug des kantonalen Covid-19-Härtefallgesetzes steht unter der Aufsicht des Departements Bau und Volkswirtschaft. Es schliesst die erforderlichen Verträge mit dem SECO und der BG OST-SÜD ab.

² Das Amt für Wirtschaft und Arbeit vollzieht sämtliche Aufgaben, soweit nicht anders geregelt.

Art. 2 Berechnung der nicht rückzahlbaren Beiträge an Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken

¹ Der nicht rückzahlbare Beitrag an ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken berechnet sich, indem der Umsatzrückgang nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung (in Franken) mit den durchschnittlichen Fixkostensatz der Jahre 2018 und 2019 (in Prozent) multipliziert wird (ungedekte Fixkosten).

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 17. August 2021

² Unternehmen, die in mehr als 12 Monaten einen Umsatzrückgang zu verzeichnen hatten, können den Umsatzrückgang für diejenigen Monate von Januar bis Juni 2021 hinzuzählen, die nicht in die Berechnung nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung eingeflossen sind; dabei bemisst sich der Umsatzrückgang im Vergleich zu den entsprechenden Perioden im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019.

³ Allfällige Entschädigungen aus Kurzarbeit und Covid-19-Erwerbsersatz sind bei der Berechnung der Personalkosten zu berücksichtigen. Allfällige ungedeckte Sozialversicherungskosten (KTG, UVG, BVG) werden pauschal mit 4,5 Prozent der Entschädigungssumme aus Kurzarbeit und Covid-19-Erwerbsersatz in der entsprechenden Periode zu den ungedeckten Fixkosten nach Abs. 1 hinzugezählt.

⁴ Allfällige gewährte Mieterlasse, Mietreduktionen, Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit Covid-19 oder andere damit zusammenhängende Entschädigungen oder Erleichterungen werden bei der Berechnung der ungedeckten Fixkosten angemessen berücksichtigt.

Art. 3 Zinssatz für Bankkredite

¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt den Zinssatz für Bankkredite fest, die durch Solidarbürgschaften besichert sind. Es hört die teilnehmenden Banken an.

Art. 4 Gesuchsverfahren

¹ Härtefallmassnahmen werden auf Gesuch hin gewährt. Gesuche können ab 1. Februar 2021 bis zum 31. Oktober 2021 ausschliesslich elektronisch mittels des bereitgestellten Formulars beim Amt für Wirtschaft und Arbeit eingereicht werden.

² Das Unternehmen hat in geeigneter Form zu bestätigen, dass alle Angaben im eingereichten Formular vollständig und wahr sind.

³ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit prüft, ob das Gesuch die formellen Voraussetzungen nach dem Gesetz und der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllt.

⁴ Für die materielle Prüfung bestellt das Departement Bau und Volkswirtschaft ein Fachgremium, bestehend aus externen Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertretern des Kantons. Das Fachgremium gibt zuhanden des Departements Bau und Volkswirtschaft eine Empfehlung ab, ob, in welcher Form und in welcher Höhe eine Härtefallmassnahme gewährt werden soll.

Art. 5 Gesuchsunterlagen

¹ Mit dem Gesuchsformular sind elektronisch einzureichen:

- a) Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer);
- b) Handelsregistrauszug;
- c) die beiden letzten definitiven Steuerveranlagungen;
- d) Finanzplanung für die Jahre 2021-2023 sowie, bei Gesuchen um Solidarbürgschaften, Liquiditätsplanung für die Jahre 2021-2023;
- e) Betreibungsregistrauszug;
- f) Jahresrechnungen 2018, 2019 und 2020 (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang); unterliegt das Unternehmen der Revisionspflicht: die revidierten Jahresrechnungen.

² Personen- und Kapitalgesellschaften haben bei Gesuchen um Solidarbürgschaften Namen und Adressen von Personen bekanntzugeben, deren Anteil am Gesellschaftsvermögen mindestens 30 Prozent beträgt. Die finanziellen Verhältnisse dieser Personen werden bei der Prüfung der Vermögens- und Kapitalsituation, insbesondere bei der Feststellung, ob die nötigen Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis des Unternehmens ergriffen worden sind, angemessen berücksichtigt.

³ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann weitere Unterlagen verlangen oder auf einzelne Unterlagen verzichten.

Art. 6 Entscheid und Rechtsmittel

¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft entscheidet über die Gewährung von Härtefallmassnahmen mittels Verfügung.

² Gegen die Verfügung kann innert 20 Tagen Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 17. August 2021

IV.

Die Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Februar 2021 in Kraft gesetzt.